

Merkblatt zum Verbrennen von Reisig im Wald

Art. 17 BayWaldG

(1) Wer in einem Wald oder in einer Entfernung von weniger als einhundert Meter davon

1. eine offene Feuerstätte errichten oder betreiben,
2. ein unverwahrtes Feuer anzünden,
3. einen Kohlenmeiler errichten oder betreiben,
4. Bodendecken abbrennen oder
5. Pflanzen oder Pflanzenreste flächenweise absengen

will, bedarf der Erlaubnis. Diese darf nur erteilt werden, wenn das Vorhaben den Belangen der Sicherheit, der Landeskultur, des Naturschutzes und der Erholung nicht zuwiderläuft und Belästigungen möglichst ausgeschlossen sind.

(2) In einem Wald oder in einer Entfernung von weniger als einhundert Metern davon dürfen nicht

1. offenes Licht angezündet oder verwendet werden,
2. brennende oder gar glimmende Sachen weggeworfen oder sonst unvorsichtig gehandhabt werden,
3. ein nach Abs. 1 Nr. 2 angezündetes Feuer unbeaufsichtigt oder ohne ausreichende Sicherungsmaßnahmen gelassen werden.

(3) Im Wald darf in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober nicht geraucht werden.

(4) Absatz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 3 gelten nicht

1. für den Waldbesitzer und für Personen, die er in seinem Wald beschäftigt,
2. für Personen, die behördlich angeordnete oder genehmigte Arbeiten durchführen,
3. für die zur Jagdausübung Berechtigten und
4. für die Holznutzungsberechtigten bei der Ausübung des Rechtes.

(5) Absatz 2 Nr. 1 gilt nicht bei Maßnahmen zur Rettung von Menschen oder von bedeutsamen Sachwerten aus Gemeingefahr oder bei Rettungsübungen.

Beim Verbrennen von Reisig im Wald ist Folgendes zu beachten:

1. Vor dem Abbrennen des Feuers sind die Gemeinde als Sicherheitsbehörde, zumindest aber die zuständige Polizeidienststelle und die Integrierte Leitstelle (09281/7395-100) zu benachrichtigen.
2. Zum Verbrennen des Reisigs ist eine Feuerstelle anzulegen. Ein flächiges Verbrennen ist unzulässig. Vor Anlegen des Feuers ist am Feuerplatz die Humusschicht zu entfernen. Jegliches Zünden außerhalb der Feuerstelle ist verboten.
3. Um die Feuerstelle ist ein Schutzstreifen von 3m Breite zu ziehen, welcher von allem Brennbareren frei zu halten ist.
4. Gefahren, Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Feuerstelle hinaus sind zu verhindern. Insbesondere ist sicher zu stellen, dass eine Rauch-Rußbelästigung oder sonstige Gefährdungen – auch von Verkehrswegen – ausgeschlossen wird.
5. Bei ungünstiger Windrichtung, starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden, brennende Feuer sind unverzüglich zu löschen.
6. Um die Brandgefahr aus Funkenflug und Schäden an benachbarten Bäumen zu vermeiden, sind zur Errichtung von Feuerstellen Waldblößen oder Freiflächen auszunützen. Die Inanspruchnahme von Wegen zur Errichtung von Feuerstellen ist nicht zulässig.
7. Das Feuer ist ständig von mindestens einer volljährigen Person, die mit geeignetem Gerät ausgestattet ist (Schaufeln und Waldbrandpatschen), zu überwachen. Sie muss in der Lage sein, notfalls schnellstmöglichen Feuerwehreinsatz sicher zu stellen.
8. Löschmaterialien (Wasser Waldbrandpatschen) sind in ausreichender Menge bereit zu halten.
9. Nach Abbrennen ist das Feuer vollständig zu löschen und die Asche mit Erde abzudecken. Es muss sichergestellt sein, dass Feuer und Glut beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sind.
10. Der Waldeigentümer, -besitzer und der vom Waldeigentümer Beauftragte haften für alle durch das Abbrennen des Feuers eventuell entstehenden Schäden.